

das betreffende Individuum an dem Orte, wo es sich dermalen befindet, sich und die Seinen vielleicht ernährt, aber nur nicht im Stande ist, das Schulgeld für drei, vier oder mehre Kinder zu zahlen; wird es nun an den Ort, wo es heimathsangehörig ist, zurückgewiesen, so verliert es seinen Erwerb, und so fällt dem Heimathsort die völlige Versorgung der ganzen Familie zur Last.

Bürgermeister Bernhardi: Ehe ich mich über Punkt 7 selbst bei mir entscheiden und darüber abstimmen kann, muß ich mir eine Aufklärung über Etwas erbitten, das mir eine Anzuträglichkeit und Inconsequenz scheint, und das ich mit der Absicht des Gesetzes nicht vereinigen kann. Nämlich die Fälle sind nicht selten, sondern häufig, und das wird mir ein Jeder bestätigen, der sich mit Armenversorgung beschäftigt hat, oder noch beschäftigt, — daß Eltern, welche schulfähige Kinder haben, nicht im Stande sind, die nöthigen Kleidungsstücke für ihre Kinder zum Schulbesuch anzuschaffen, wenn sie auch sonst einige Unterstützung aus der Armenkasse nicht in Anspruch nehmen. Es muß also aus der Armenkasse für die Kleidungsstücke und Wäsche gesorgt werden, und wird diese Anspruchnahme der Ortsarmenkasse die Behörde zur Ausweisung der im Orte nicht heimathsangehörigen Eltern berechtigen. Nun sehe ich aber nicht ein, wie es sich vereinigen läßt, daß diese Art der Unterstützung ein Ausweisungsgrund bleibt, während die andere Unterstützung, nämlich die an Schulgelde oder freien Schulunterricht keinen Ausweisungsgrund abgiebt. Darin scheint etwas zu liegen, was mich abhält, für den 7. Punkt zu stimmen, so lange nicht beide Umstände, nämlich die Darreichung von Kleidern und die von Schulgeld, als Ausweisungsgründe künftig nicht gelten sollen, sondern nur einer nicht als Ausweisungsgrund betrachtet werden soll. Setzt man ferner den Fall, daß dergleichen Eltern, sowohl Unterstützung durch Kleidung für die Kinder auf Kosten der Armenkasse, verlangen, als auch durch Schulgeld, so wird wohl die Bestimmung im Punkt 7 gänzlich neutralisirt werden. Denn wegen der Anspruchnahme von Kleidungsstücken werden die Eltern ausgewiesen und wegen der Anspruchnahme von Schulgeld nicht, wenn es bei dem Gesetzentwurf bleiben sollte. Uebrigens will ich noch bemerken, daß es des Zusages des Bürgermeisters Behner zum Gesetzentwurf allerdings bedarf, wenn die Gemeinde des Heimathsortes zu Entrichtung des Schulgeldes sich verstehen soll. Es ist gesagt worden, daß der Zusatz nach §§. 21 und 22 des Heimathsgesetzes nicht nöthig sei. Das ist aber nicht der Fall, denn nur, wenn es bei dem Heimathsgesetze bleibt, werden die Eltern, die Schulgeld verlangen, da, wo sie nicht heimathsangehörig sind, ausgewiesen, und nur dann hängt es von der Gemeinde des Heimathsortes, an welchen die Eltern gewiesen werden sollen, ab, ob sie das Schulgeld an jenem Orte berichtigen wollen oder nicht? Jetzt liegt mir daran, zu wissen, wie sich vereinigen läßt, daß ein Fall der Unterstützung, von dem ich gesprochen habe, als Ausweisungsgrund fortbestehen soll, der andere nicht, während doch beide Fälle sich ganz gleich sind.

Referent v. Carlowitz: Der Bürgermeister Bernhardi

hat die Frage aufgeworfen, wie es komme, daß man in der Gesetzesvorlage an eine Unterstützung durch Darreichung von Kleidungsstücken nicht gedacht habe, und meint, daß er sich nicht überzeugen könne, daß ein Unterschied zwischen Unterstützung durch Schulgeld oder Schulunterricht und Kleidung obwalte. Allein es scheint dabei ein wesentlicher Unterschied zu sein, und ich glaube nicht, daß man beide in eine Kategorie werfen könne, denn ein Geschenk an Kleidern läuft mit einer Unterstützung an Geld auf Eins hinaus. Von der Zulassung der Kinder in eine Armenschule, ist sie aber unterschieden. Es kommt dies ziemlich auf einen in der zweiten Kammer gestellten ähnlichen Antrag hinaus. Auch dort wollte ein Abgeordneter den freien Schulunterricht und die Bezahlung von Gurkosten, im Falle plötzlicher Erkrankung eines zur Zahlung unfähigen Individui in Parallele stellen, obwohl aber die Gurkosten dem freien Schulunterrichte noch näher stehen dürften, als die Darreichung von Kleidern, so ist es dem Antragsteller doch nicht gelungen, seinem Antrage Eingang zu verschaffen. Ich halte dafür, daß die Regierung den Gesetzentwurf wohlweislich beschränkt hat auf die Zulassung von Kindern zu den Armenschulen und auf Darreichung von Unterstützung zunächst für geistige Zwecke.

Bürgermeister Bernhardi: Von Geschenken an Kleidungsstücken habe ich nicht gesprochen, man müßte denn eine unfreiwillige und nothgedrungene Verabreichung von Kleidern an Arme, ein Geschenk nennen können. Ich habe nur von der Unterstützung armer Eltern mit Kleidern für ihre Kinder zum Besuch der Schule gesprochen, ohne welche Unterstützung auf öffentliche Kosten die Kinder die Schule nicht würden besuchen können. Es tritt also in Ansehung dieses Falles dieselbe ratio ein, wie in Ansehung des Schulgeldes, ich sehe darin keinen Unterschied; vielmehr scheint ein genauer Zusammenhang zwischen der Unterstützung mit Kleidern zum Schulbesuch, und der durch Schulgeld stattzufinden.

Referent v. Carlowitz: Das führt viel zu weit! Wenn der Redner bemerkt, Unterstützung durch gegebene Kleidungsstücke und Zulassung zur Armenschule seien ganz analog, so muß er consequenter Weise auch jede andere Unterstützung, z. B. die Darreichung von Victualien jenen gleich stellen; denn so wenig ein Kind ohne Kleider in die Schule gehen kann, eben so wenig kann es bekanntlich wenigstens auf die Länge der Zeit mit hungrigem Magen die Schule besuchen. Man müßte denn dahin gelangen, jede Unterstützung als einen Ausweisungsgrund anzusehen, und sich somit ganz von dem Principe des Heimathsgesetzes entfernen.

Bürgermeister Behner: Die Bemerkung des Bürgermeisters Bernhardi ist meinem Bedünken nach richtig, denn die Darreichung von Kleidung zum Mittel in die Schule zu gehen ist ganz dasselbe, als wenn das Schulgeld bezahlt wird. Das ist klar. Aus dieser Bemerkung kann man aber abnehmen, wie schlüpfrig der Weg ist, wenn er die Abänderung feststehender Principe zum Zweck hat. Es ist gewiß zweckmäßiger, es auf andere Weise zu thun.